



FÜRTH

Satzung

§1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Radsportclub Fürth e.V. (RSC Fürth)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fürth/Bayern und ist beim Registergericht in Fürth/Bayern eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der RSC Fürth e.V. ist Mitglied im Bayerischen Radsportverband (BRV), Bayerischen Landessportverband (BLSV) und Bund Deutscher Radfahrer (BDR). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband (BLSV) und zum Bayerischen Radsportverband (BRV) vermittelt.

§2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports.
Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - Der Verein fördert den Radsport, indem er insbesondere Radsportveranstaltungen durchführt und seinen Mitgliedern die Teilnahme an Radsportveranstaltungen ermöglicht. Er betätigt sich dabei im Rahmen der radsportlichen Regeln der übergeordneten Radsportorganisationen Bayerischer Radsportverband (BRV), Bund Deutscher Radfahrer (BDR) und Union Cycliste International (UCI).
 - Erwerb, Pacht oder Miete und Instandhaltung von Grundstücken, Gebäuden und Sportgeräten.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen sowie touristischen Veranstaltungen.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§3. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Für eine Aufnahme nach Ablehnung durch den Vorstand muss die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit für die Aufnahme stimmen. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, oder die Aufnahme von der Mitgliederversammlung abgelehnt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Antrag in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
5. Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme eine Satzung des Vereins.

§4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen entsprechend mit Ende der Rechtsfähigkeit.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei groben oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung oder wenn ein Mitglied trotz erfolgter zweifacher Mahnung in wenigstens vierwöchigem Abstand mit der Zahlung des Beitrags mehr als drei Monate im Rückstand ist.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Die endgültige Entscheidung erfolgt unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs dann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.

Alle Beschlüsse bezüglich des Vereinsausschlusses sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§5. Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beiträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§6. Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§7. Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassier
- Jugendleiter

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

den 1. Vorsitzenden allein oder
den 2. Vorsitzenden allein oder

den Kassier oder Jugendleiter gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von der ordentlichen Mitgliederversammlung zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Vorstandes werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandmitglied hinzuzuwählen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem BLSV und dem BRV anzuzeigen.

4. Wiederwahl ist möglich.

5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und diesem Amt durch einen Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Bei Anschaffungen und Ausgaben, die eine Kredit- oder Darlehensvertrag voraussetzen, ist die Zustimmung der Mitglieder über eine Mitgliederversammlung erforderlich.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§8 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- Mitglieder des Vorstands
- Abteilungsleiter
- den 2 Revisoren

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen. Mitglieder des Vorstandes können Ämter des Vereinsausschusses in Personalunion übernehmen. Ausgeschlossen sind die Ämter der Revisoren.

2. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von der ordentlichen Mitgliederversammlung zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Vereinsausschusses werden. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Wahlperiode ein neues Vereinsausschussmitglied hinzuzuwählen. Der Vereinsausschuss bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

3. Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen.

4. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vereinsausschussmitglieder anwesend sind.

§9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres binnen 8 Wochen stattfinden und wird durch den Vorstand des Vereins mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin einberufen.

2. Alle Mitglieder sind schriftlich oder in Schriftform mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per e-mail.

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Stimmberechtigt in der Vereinsversammlung sind Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder, ausgenommen Mitglieder der Vereinsjugendleitung.

6. Stimmübertragung ist nicht zulässig

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Ein 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über :

- A) Änderung der Satzung
- B) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- C) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds
- D) Auflösung des Vereins.
- E) Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen.
Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- F) Bei Bildung und Auflösung von Abteilungen.

8. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

9. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden
- b) Bericht des Kassiers
- c) Bericht der Revisoren
- d) Bericht der Abteilungsleiter
- e) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahlen (soweit notwendig)
- h) Jahresplanung, Termine und Finanzen
- i) Anträge
- j) Verschiedenes

10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

11. Anträge an die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vereinsausschusses in schriftlicher Form eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge, die innerhalb der 8-tägigen Ausschlussfrist eingereicht werden, sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

12. Satzungsänderungen müssen in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

13. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstands des Vereins.
- b) auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe.

§10 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten 2 Revisoren überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat durch die Vereinsausschusssitzungen zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§11 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet und aufgelöst werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Vereinszwecke halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Abteilungsordnungen und Änderungen werden vom Vereinsausschuss beschlossen. Kommt es zu keinem Beschluss, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§12 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließende Mittel.
2. Das nähere regelt die Jugendordnung.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

2. Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des verbleibenden Vermögens fällt an den Bayerischen Radsportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Fürth mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 02.04.2004 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.